

Managementplan für das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ (5828-301)

Teil I Maßnahmen



Magere Flachlandmähwiese an flach südexponiertem Hang
(Foto: O. ELSNER)





Herausgeber Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931/380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

Verantwortlich

für den Offenlandteil

Regierung von Unterfranken (Höhere Naturschutzbehörde)

Peterplatz 9, 97070 Würzburg
Telefon: 0931/380-00, E-Mail: poststelle@reg-ufr.bayern.de

für den Waldteil

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt

Ignaz-Schön-Straße 30, 97421 Schweinfurt
Telefon: 09721/8087-10, E-Mail: poststelle@aelf-sw.bayern.de

Bearbeiter

Offenland und Gesamtbearbeitung

Büro IVL

Georg-Eger- Straße 1b, 91334 Hemhofen-Zeckern
Tel. 09195/949711, E-Mail: bernhard.reiser@ivl-web.de

Fachbeitrag Wald

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Kitzingen-Würzburg

Fachstelle Waldnaturschutz Unterfranken
Von-Luxburg-Straße 4, 97074 Würzburg
Telefon: 0931 801057-0, E-Mail: waldnaturschutz-ufr@aelf-kw.bayern.de

Gültigkeit

Dieser Managementplan ist gültig ab xx.xx.20xx. Er gilt bis zu seiner Fortschreibung.

Zitiervorschlag

Büro IVL und Regionales Natura-2000-Kartiererteam Forst Unterfranken (20xx): Managementplan für das FFH-Gebiet Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ (5828-301), Hrsg. Regierung von Unterfranken.



Dieser Managementplan setzt sich aus zwei Teilen zusammen:

- Managementplan – Teil I Maßnahmen
- Managementplan – Teil II Fachgrundlagen

Die konkreten Maßnahmen für die Erhaltung oder Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustands der einschlägigen Schutzgüter sind im Teil I Maßnahmen enthalten. Weitere Daten und insbesondere die Herleitung der Erhaltungszustände für die einzelnen Schutzobjekte können dem Teil II Fachgrundlagen entnommen werden.

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	5
Abbildungsverzeichnis	6
Tabellenverzeichnis	6
Grundsätze (Präambel)	7
1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte	8
2 Gebietsbeschreibung	9
2.1 Grundlagen	9
2.2 Lebensraumtypen und Arten	10
2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie	10
Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen ..	10
Offenland-Lebensraumtypen	11
LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-	
schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	11
LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba</i>	
<i>officinalis</i>)	11
Wald-Lebensraumtypen	12
LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	13
LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> ,	
<i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	14
Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet nicht vorkommende Lebensraumtypen .	14
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Lebensraumtypen .	15
2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie	16
1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>) .	16
Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Arten	16
2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten	17
3 Konkretisierung der Erhaltungsziele	18
4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung	20
4.1 Bisherige Maßnahmen	20
4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen	21
4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen	21
4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen	22
Offenland-Lebensraumtypen	22
LRT 6410 Pfeifengraswiesen	22
LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese	22
Wald-Lebensraumtypen	26
LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald	26
LRT 91E0* Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i>	28

Maßnahmen

4.2.3	Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten.....	30
	FFH-Arten im Offenland.....	30
	1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>).....	30
4.2.4	Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte	32
4.2.5	Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation	33
4.3	Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000).....	34
Anhang	34
	Karte 1: Übersicht	34
	Karte 2.1: Bestand und Bewertung –Lebensraumtypen	34
	Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten	34
	Karte 3: Maßnahmen	34

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1:	Übersichtskarte des FFH-Gebiets Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ (5828-301)....	9
Abb. 2:	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald im Urlesbachtal.....	13
Abb. 3:	Abschnitt des LRT 91E0* an einer bodennassen Stelle.....	14

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet	10
Tab. 2:	Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT ..	11
Tab. 3:	Bewertung der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL	12
Tab. 4:	Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT.....	15
Tab. 5:	Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet 5828-301	16
Tab. 6:	Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.....	16
Tab. 7:	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	16
Tab. 8:	Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet	19
Tab. 9:	Aktuelle VNP-Verträge mit festgelegten Schnittzeitpunkten	20
Tab. 10:	Erhaltungsmaßnahmen für 6410 Pfeifengraswiese	22
Tab. 11:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen.....	25
Tab. 12:	Erhaltungsmaßnahmen für LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald.....	26
Tab. 13:	Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0* Auenwälder	28
Tab. 14:	Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling	31
Tab. 15:	Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland.....	32

Grundsätze (Präambel)

Die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft haben es sich zur Aufgabe gemacht, das europäische Naturerbe dauerhaft zu erhalten. Aus diesem Grund wurde unter der Bezeichnung Natura 2000 ein europaweites Netz aus Fauna-Flora-Habitat (FFH)- und Vogelschutzgebieten eingerichtet. Hauptanliegen von Natura 2000 ist die Sicherung des günstigen Erhaltungszustands der Gebiete europäischen Ranges.

Das Urlesbachtal ist ein schmales Waldtal, das wegen seiner naturschutzfachlich wertvollen Grünlandgesellschaften bereits als Naturschutzgebiet ausgewiesen wurde.

Die Auswahl und Meldung des FFH- bzw. Vogelschutzgebietes für das europaweite Netz Natura 2000 im Jahr 2004 war nach europäischem Recht erforderlich und erfolgte nach naturschutzfachlichen Kriterien.

Nach Art. 6 Abs. 1 FFH-RL bzw. Art. 2 bzw. Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie sind für jedes einzelne Gebiet die Erhaltungsmaßnahmen zu bestimmen, die notwendig sind, um einen günstigen Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten zu gewährleisten oder wiederherzustellen, die maßgeblich für die Aufnahme des Gebietes in das Netz Natura 2000 waren. Diese Maßnahmen werden in Bayern im Rahmen eines sog. Managementplans nach Nr. 6.1 der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (AllMBI 2000 S. 544), der dem Bewirtschaftungsplan gem. Art. 6 Abs. 1 FFH-RL entspricht, ermittelt und festgelegt. Dabei sieht Art. 2 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 2 der Vogelschutzrichtlinie ausdrücklich eine Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer, kultureller sowie regionaler bzw. lokaler Anliegen vor.

Ein am Runden Tisch diskutierter und abgestimmter Managementplan ist grundsätzlich ein gutes Werkzeug dafür, die unterschiedlichen Belange aufzuzeigen und gemeinsam Lösungen für Natur und Mensch zu finden. Daher werden betroffene Grundeigentümer, Gemeinden, Träger öffentlicher Belange und Verbände frühzeitig an der Erstellung des Managementplanes beteiligt. Damit soll Verständnis für die im Managementplan vorgeschlagenen Maßnahmen geweckt sowie die für eine erfolgreiche Umsetzung unerlässliche Akzeptanz und Mitwirkungsbereitschaft der Beteiligten erreicht werden. Konflikte und widerstrebende Interessen sollen am Runden Tisch frühzeitig identifiziert und soweit wie möglich gelöst werden.

Grundprinzip der Umsetzung in Bayern ist, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten einschränkt. Dabei sollen Grundeigentümer beziehungsweise Nutzungsberechtigte für die Maßnahmen freiwillig und gegen Entgelt gewonnen werden. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern hat Vorrang vor hoheitlichen Maßnahmen, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 BNatSchG i. V. m. Art. 5 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG).

Hoheitliche Schutzmaßnahmen werden nach Punkt 5.2 GemBek nur dann getroffen, wenn und soweit dies unumgänglich ist, weil auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BayNatSchG entsprochen wird (BAYSTMLU et al. 2000).

Der Managementplan ist nur für die zuständigen staatlichen Behörden verbindlich.

Für private und kommunale Grundeigentümer und -bewirtschafter hat der Managementplan keine unmittelbar verbindliche Auswirkung auf die ausgeübte Form der Bewirtschaftung, soweit diese nicht schon durch das gesetzliche Verschlechterungsverbot oder das Artenschutzrecht vorgegeben ist.

Er schafft jedoch Wissen und Klarheit über das Vorkommen und den Zustand wertvoller Lebensräume und Arten, über die hierfür notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, aber auch über

die Nutzungsmöglichkeiten für Landwirte und Waldbesitzer sowie über die Möglichkeiten der Erholungs- und Freizeitnutzung.

1 Erstellung des Managementplans, Ablauf und Beteiligte

Das FFH-Gebiet 5828-301 Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ weist einen sehr hohen Offenlandanteil auf. Deshalb liegt nach Ziff. 6.5 der GemBek die Federführung der Managementplanung bei der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde. Die Höhere Naturschutzbehörde ist zuständig für die Bearbeitung des Offenland-Teils im Gebiet.

Für die Erhebungen im Offenland beauftragte die Höhere Naturschutzbehörde das Planungsbüro IVL. Das Regionale Natura 2000-Kartiererteam Unterfranken führte die Kartierarbeiten im Wald durch.

Für die spätere Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen im Offenland sind die Unteren Naturschutzbehörde im Landkreis Haßberge in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde zuständig, für Maßnahmen im Wald das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (Bereich Forsten).

Ein wichtiges Ziel bei der Erstellung der FFH-Managementpläne ist eine intensive Beteiligung aller Betroffenen, insbesondere der Grundeigentümer, Land- und Forstwirte sowie der Gebietskörperschaften, Fachbehörden, Verbände und Vereine. Die Möglichkeiten der Umsetzung des Managementplans werden dabei an sog. Runden Tischen bzw. bei sonstigen Gesprächs- oder Ortsterminen erörtert.

Es fanden bisher folgende öffentliche Veranstaltungen, Gespräche oder Ortstermine statt:

- 10.04.2018 Auftaktveranstaltung in **Haßfurt** mit 44 Teilnehmern
- xx.xx.20xx Runder Tisch in xxx mit xxx Teilnehmern
- xx.xx.20xx Veröffentlichung

2 Gebietsbeschreibung

2.1 Grundlagen

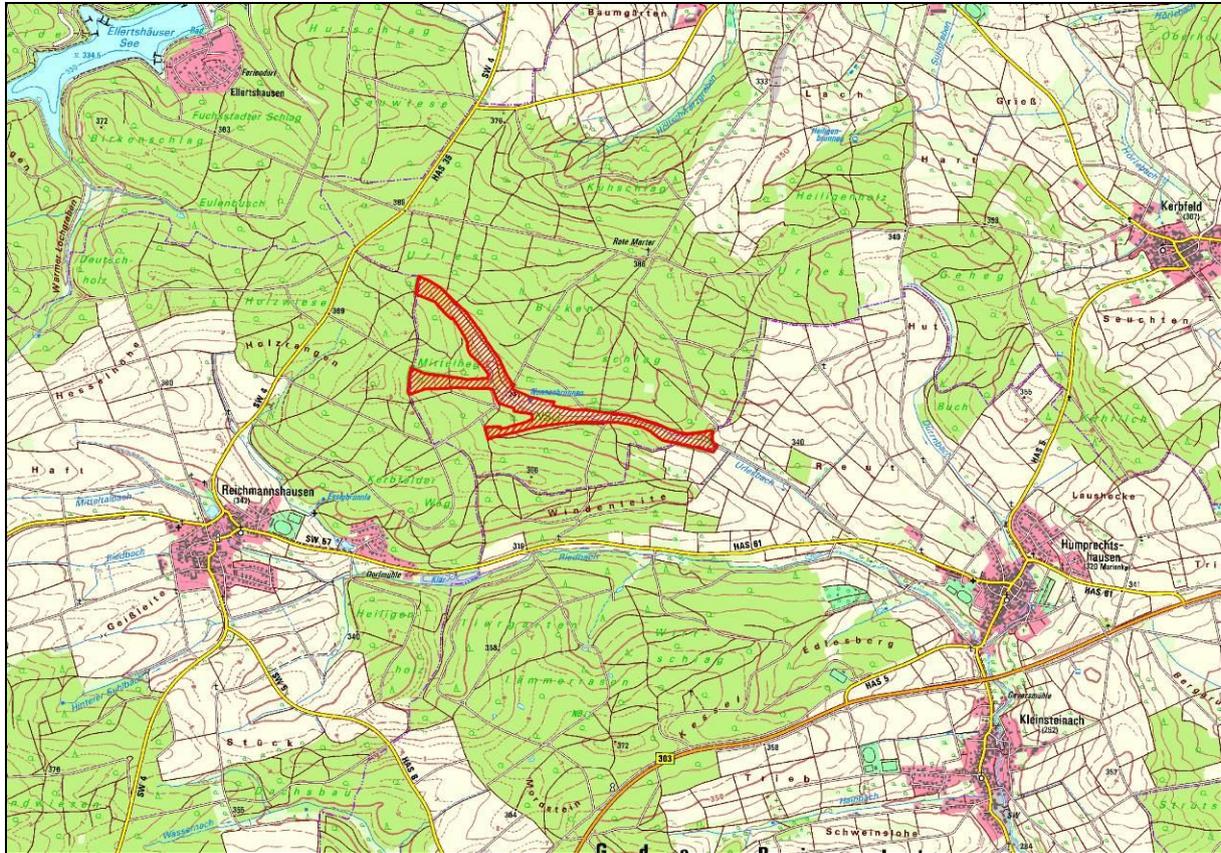


Abb. 1: Übersichtskarte des FFH-Gebiets Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ (5828-301)

Das ca. 24 ha große FFH-Gebiet Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ liegt im Waldgebiet Mittelheg zwischen Reichmannshausen und Humprechtshausen im Landkreis Hassberge.

Das Urlesbachtal ist ein schmales (20-80 m breites), von West nach Ost verlaufendes Tal im Forstdistrikt Kühschlag, das in erster Linie von Laubwald umgeben ist. Es wird vom Urlesbach durchzogen, der in der Talmitte zusätzlich vom Nonnenbrunnen gespeist wird. Er gehört zum Gewässersystem der Nassach. Das Tal wird überwiegend als Grünland genutzt, allerdings sind bereits mehrere der z. T. sehr schmalen Parzellen mit Fichten aufgeforstet (v. a. im Westen). Das Tal war nach der Topographischen Karte 1:25.000 von 1969 noch vollkommen offen. Auch ehemals offene Teilbereiche des Talgrundes (Seitentäler) im Südwesten wurden mit Nadelholz aufgeforstet.

2.2 Lebensraumtypen und Arten

2.2.1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Bei den Erhebungen im Offenland wurden im FFH-Gebiet Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ 4,01 ha als Offenland-Lebensraumtyp eingestuft. Bezogen auf die gesamte Fläche des FFH-Gebietes (gut 24 ha) entspricht dies etwa einem Anteil von knapp 17 %, bezogen auf die Offenlandfläche des FFH-Gebietes (7,4 ha) einem Anteil von gut 54 %.

Die Wald-Lebensraumtypen nehmen im FFH-Gebiet eine Fläche von insgesamt gut 2,7 ha ein und haben damit einen Anteil von gut 11 % an der Gebietskulisse (s. o.) bzw. gut 16 % an der Waldfläche (16,7 ha). Die sonstigen Waldflächen sind Waldbestände mit zu geringen Anteilen lebensraumtypischer Baumarten.

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Flächengrößen und Flächenanteile der einzelnen Lebensraumtypen im FFH-Gebiet:

FFH-Code	Lebensraumtyp nach Anhang I FFH-RL	Anzahl Teilflächen	Fläche [ha]	%-Anteil am Teil-Gebiet 100 %=24,11 ha
im SDB genannte Lebensraumtypen		33	6,70	27,78 %
davon im Offenland:		24	3,98	16,50 %
und im Wald:		9	2,72	11,28 %
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	1	0,16	0,66 %
6510	Magere Flachlandmähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	23	3,82	15,84 %
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (<i>Galio-Carpinetum</i>)	4	1,72	7,13 %
91E0*	Auenwälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alno-Padion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	5	1,00	4,15 %
im SDB bisher <u>nicht</u> genannte Lebensraumtypen (nur Offenland)		1	0,03	0,12 %
6230	Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden	1	0,03	0,12 %

Tab. 1: Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet
(* = prioritärer Lebensraumtyp)

Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen

Die Bewertung des Erhaltungszustandes richtet sich nach den in den bayerischen Kartieranleitungen und der Arbeitsanweisung dargestellten Bewertungsmerkmalen. Dieses erfolgt im Sinne des dreiteiligen Grundschemas der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

Die Bewertung der **Wald-Lebensraumtypen** erfolgt jeweils für die gesamte Lebensraumtypenfläche im Gebiet, während bei den **Offenland-Lebensraumtypen** jede Einzelfläche getrennt bewertet wird.

Maßnahmen

Für die Darstellung der einzelnen Bewertungskriterien und des gebietsbezogenen Erhaltungszustandes der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I werden Ampelfarben verwendet. Dunkelgrün bezeichnet einen sehr guten Zustand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

Offenland-Lebensraumtypen

Arbeitsgrundlage für die Erfassung und Bewertung der Offenland-Lebensraumtypen waren die Kartieranleitungen des Bayerischen Landesamts für Umwelt (LFU 2018). Die Kartierung im FFH-Gebiet erfolgte flächendeckend nach der Methodik der Biotopkartierung Bayern.

Die im SDB genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
6410	–	0,16 ha 100 %	–	0,16 ha 100 %
6510	2,44 ha 64,02 %	1,16 ha 30,40 %	0,21 ha 5,58 %	3,82 ha 100 %
Summe	2,44 ha 61,44 %	1,32 ha 33,21 %	0,21 ha 5,35 %	3,98 ha 100 %

Tab. 2: Flächenumfang und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB genannten LRT

Die Mageren Flachland-Mähwiesen sind der gebietsprägende Lebensraumtyp im Offenlandbereich. Der Lebensraumtyp Pfeifengraswiese kommt nur auf einer Parzelle vor und hat daher eine untergeordnete Rolle.

LRT 6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)

Der Lebensraumtyp 6410 wurde im FFH-Gebiet in 1 Einzelvorkommen mit insgesamt 1 Einzelbewertung im Westteil des Urlesbachtals erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 0,16 ha.

0 % (0 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 100 % (0,16 ha) mit B (gut) und 0 % (0 ha) mit C (mittel bis schlecht).

LRT 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)

Der Lebensraumtyp 6510 wurde im FFH-Gebiet in 23 Einzelvorkommen mit insgesamt 23 Einzelbewertungen im gesamten Bereich des Urlesbachtals erfasst. Insgesamt umfasst er eine Gesamtflächengröße von 3,82 ha.

64,02 % (2,44 ha) der Fläche des Lebensraumtyps wurden mit A bewertet (hervorragend), 30,40 % (1,16 ha) mit B (gut) und 5,58 % (0,21 ha) mit C (mittel bis schlecht).

Wald-Lebensraumtypen

Die Grundlagen für die Bewertung der Wald-Lebensraumtypen 9170 und 91E0* wurden durch sogenannte Qualifizierte Begänge (LWF 2007) angeschätzt. Grund hierfür sind die relativ geringen Flächenanteile der einzelnen Lebensraumtypen. Diese Methodik gewährleistet ein objektives und hinreichend genaues Herleiten des jeweiligen Erhaltungszustands der einzelnen Lebensraumtypen.

Die einzelnen Wald-Lebensraumtypen wurden jeweils in ihrer Gesamtheit im gesamten FFH-Gebiet bewertet. Eine Ausscheidung von Bewertungseinheiten (BE) erfolgte nicht. Die Wertstufen bzw. Erhaltungszustände A = sehr gut, B = gut und C = mittel bis schlecht werden bei den Wald-Lebensraumtypen durch Abstufungen mit + und – weiter untergliedert.

Bewertungskriterien	Wertstufen	
	LRT 9170	LRT 91E0*
Habitatstrukturen		
Baumartenanteile Bestand	B+	A
Entwicklungsstadien	C	C
Schichtigkeit	C	A-
Totholz	C-	C
Biotopbäume	A-	B+
	B-	B
Lebensraumtypisches Arteninventar		
Baumarteninventar Bestand	A-	A+
Baumarteninventar Verjüngung	A-	A+
Bodenvegetation	B	C
	B+	A-
Beeinträchtigungen	B	B
Gesamtbewertung	B	B+

Tab. 3: Bewertung der Wald-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-RL (Erhaltungszustand A = sehr gut, B = gut, C = mittel bis schlecht)

Die im Standarddatenbogen genannten und im FFH-Gebiet vorkommenden Wald-Lebensraumtypen werden folgendermaßen charakterisiert:

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)



Abb. 2: Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald im Urlesbachtal
(Foto: JESSICA HOFBAUER)

Der Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald nimmt eine Gesamtfläche von 1,72 ha (gut 10 % der Waldfläche bzw. gut 63 % der Wald-Lebensraumtypenfläche im Gebiet) ein.

Der gebietsbezogene Erhaltungszustand des LRT 9170 im FFH-Gebiet Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ wurde mit **gut (B)** bewertet.

**LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*
(*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)**



Abb. 3: Abschnitt des LRT 91E0* an einer bodennassen Stelle
(Foto: JESSICA HOFBAUER)

Die Weichholzauwälder mit Erle, Esche und Weide nehmen eine Gesamtfläche von 1,00 ha (fast 6 % der Waldfläche bzw. knapp 37 % der Wald-Lebensraumtypenfläche im Gebiet) ein.

Der gebietsbezogene Erhaltungszustand des LRT 91E0* im FFH-Gebiet Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ wurde mit **gut (B+)** bewertet.

Im LRT 91E0* sind mehrere Waldgesellschaften zusammengefasst. Im Gebiet kommt nur der Subtyp Erlen- und Eschenwälder (*Alno-Ulmion*) vor. Der LRT findet sich klein- bzw. kleinstflächig (fünf Teilflächen von 486 bis 4494 qm) an Quellbereichen und Bachrinnen, sowie einer sumpfigen Stelle.

Im Standarddatenbogen genannte, im Gebiet nicht vorkommende Lebensraumtypen

Alle im Standarddatenbogen genannten Lebensraumtypen kommen im FFH-Gebiet vor.

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Lebensraumtypen

Offenland-Lebensraumtypen

Die im SDB bisher noch nicht genannten Lebensraumtypen des Offenlands weisen folgende Verteilung der polygonweise ermittelten Erhaltungszustände auf:

FFH-Code	Erhaltungszustand A (hervorragend)	Erhaltungszustand B (gut)	Erhaltungszustand C (mittel-schlecht)	Summe
6230	–	0,03 ha 0,12 %	–	0,03 ha 0,12 %
Summe	–	0,03 ha 0,12 %	–	0,03 ha 0,12 %

Tab. 4: Flächen und Anteil der Erhaltungszustände der im SDB nicht genannten LRT

Der Lebensraumtyp 6230 Borstgrasrasen wurde nur in ganz geringer Größe im Zentrum des Urlesbachtals kartiert. Es handelt sich um einen artenreichen Borstgrasrasen, auf dem in den 1990er Jahren noch Besonderheiten wie Mondrautenfarn und Kleines Knabenkraut wuchsen. Diese konnten aktuell nicht mehr aufgefunden werden.

Wald-Lebensraumtypen

Im FFH-Gebiet Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ wurden keine weiteren Wald-Lebensraumtypen nachgewiesen.

2.2.2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Insgesamt wurde 1 Art des Anhangs II der FFH-RL festgestellt:

FFH-Code	Art nach Anhang II FFH-RL	Populationsgröße und -struktur sowie Verbreitung im FFH-Gebiet
im SDB genannte Arten		
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>) ¹	Ein kleines Vorkommen auf drei benachbarten Teilflächen mit bewirtschafteten und brachliegenden Mageren Flachland-Mähwiesen und in einer brachen Hochstaudenflur im Zentrum des Urlesbachtals mit einer maximalen Tagespopulation von 19 Faltern

Tab. 5: Arten des Anhangs II der FFH-RL im FFH-Gebiet 5828-301 Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ (* = prioritär)

Im Standarddatenbogen genannte Arten

Die Bewertung des Erhaltungszustands der Arten gilt analog den FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I (s. o.) nach dem dreiteiligen Grundschemata der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz der Landes-Umweltministerien (LANA 2001).

FFH-Code	Art nach Anhang II der FFH-Richtlinie	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatqualität	Population	Beeinträchtigungen	
1061	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (<i>Maculinea [Phengaris] nausithous</i>)	B	C	C	C

Tab. 6: Bewertung der Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

Die im Standarddatenbogen genannten Arten sind im Gebiet folgendermaßen charakterisiert:

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Teilpopulation	Größe und Struktur der Teilpopulation sowie Verbreitung im FFH-Gebiet	Bewertung			Erhaltungszustand gesamt
		Habitatstrukturen	Populationszustand	Beeinträchtigungen	
1	Ein kleines Vorkommen im Zentrum des Urlesbachtals	B	C	C	C

Tab. 7: Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*) (Bewertungstabelle)

Im Gebiet vorkommende, im Standarddatenbogen nicht genannte Arten

Im Gebiet wurden keine zusätzlichen Arten des Anhangs II im FFH-Gebiet nachgewiesen.

¹ Nach nomenklatorischer Revision (FRIC et al. 2007, zit. in STEVENS et al., 2008) werden die beiden bisher der Gattung *Maculinea* bzw. *Glaucopsyche* zugeordneten Bläulings-Arten neuerdings der Gattung *Phengaris* zugewiesen (Prioritätsregel). Der Name *Maculinea* wird in den Managementplänen allerdings noch beibehalten.



2.2.3 Sonstige naturschutzfachlich bedeutsame Lebensräume und Arten

Offenland

Eine Reihe naturschutzfachlich wertvoller Lebensräume im Natura-2000-Gebiet 5828-301 Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ sind nicht Gegenstand der FFH-Richtlinie. Auch verschiedene naturschutzfachlich herausragende Arten wie beispielsweise der Pilz *Hygrocybe intermedia* (Trockener Saftling) sind nicht spezielle Zielarten der Natura-2000-Managementplanung. Da ihr Vorkommen für den Charakter und die naturschutzfachliche Wertigkeit des Gebietes von besonderer Bedeutung ist, sollten sie jedoch beim Gebietsmanagement berücksichtigt werden, soweit sich dies anbietet. Differenzierte und flächenbezogene Aussagen hierzu werden jedoch nicht im Natura-2000-Managementplan getroffen. Konkrete Vorschläge für flankierende Maßnahmen, die zur Erhaltung solcher Lebensräume und Arten dienen, sollten bei Bedarf mit den Beteiligten vor Ort erörtert und im engen Dialog zwischen den für das Gebietsmanagement verantwortlichen Fachbehörden, den Landwirten, Waldbesitzern und sonstigen Nutzern abgesprochen werden.

Wald

Im Wald wurde keine über die Lebensraumkartierung hinausgehenden Erfassungen durchgeführt.

3 Konkretisierung der Erhaltungsziele

Rechtsverbindliche Erhaltungsziele für die FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete sind die Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im Standarddatenbogen genannten signifikanten Schutzgüter, also Lebensraumtypen nach Anhang I bzw. Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Vogelarten nach Anhang I bzw. Zugvogelarten gemäß Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die folgenden **gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele**² der FFH-Schutzgüter dienen der genaueren Interpretation der Erhaltungsziele aus Sicht der Naturschutzbehörden. Sie sind mit den Forst- und Wasserwirtschaftsbehörden abgestimmt.

Erhalt ggf. Wiederherstellung des strukturreichen und feuchten Wiesentals mit möglichen Lebensraumtypen wie Flachmooren, Streu- und Nasswiesen und bodensauren Magerrasen.

1. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (*Molinion caeruleae*)** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten, offenen und ausreichend gehölzfreien Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasser- und Nährstoffhaushalts sowie einer ungestörten Bodenstruktur. Erhalt ggf. Wiederherstellung des strukturreichen Gelände- und Mikroreliefs mit wechselnden Boden- und Standortverhältnissen, flach überstauten Mulden sowie Quell- und Sickerwasseraustritten und Quellrinnsalen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume wie insbesondere Übergangs- und Flachmoorkomplexe bzw. des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Gewässern, Röhrichten, Seggenrieden, Quellfluren, Nass- und Auwiesen, Magerrasen, Hochstaudenfluren sowie Bruch- und Auenwäldern. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines von Freizeitnutzungen ausreichend ungestörten Zustands.

2. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis, Sanguisorba officinalis*)** in ihren nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungsformen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des standörtlich bedingten weiten Spektrums an nährstoffarmen bis mäßig nährstoffreichen Bodenverhältnissen. Erhalt ggf. Wiederherstellung des charakteristischen Wasserhaushalts in frischen bis feuchten Beständen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der funktionalen Einbindung in Komplexlebensräume bzw. ihres ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Magerrasen, Magerwiesen, Säumen, Quellen, Feuchtwiesen und Bächen.

3. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder (*Galio-Carpinetum*)**, insbesondere großflächiger, ausreichend unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände. Erhalt ggf. Wiederherstellung der naturnahen Bestands- und Altersstruktur, der lebensraumtypischen Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung des natürlichen oder durch traditionelle, regionaltypische Nutzungsformen entstandenen Struktur- und Artenreichtums. Erhalt ggf. Wiederherstellung von charakteristischen Strukturen als Teillebensräume von Biotopkomplexbewohnern. Erhalt einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten.

² gem. der Vollzugshinweise zur gebietsbezogenen Konkretisierung der Erhaltungsziele der bayerischen Natura-2000-Gebiete (Bek. vom 29.02.2016, AllIMBl. Nr. 3/2016) mit Stand 26.03.2016

Maßnahmen

4. Erhalt ggf. Wiederherstellung der **Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)** in ihrer gebietsspezifischen Ausprägung und Verteilung. Erhalt ggf. Wiederherstellung unzerschnittener, störungsarmer, strukturreicher und vielschichtiger Bestände mit naturnaher Bestands- und Altersstruktur, lebensraumtypischer Baumarten-Zusammensetzung und der charakteristischen Vegetation und Tierwelt. Erhalt ggf. Wiederherstellung einer ausreichenden Anzahl an Höhlen- und Biotopbäumen sowie eines ausreichend hohen Alt- und Totholzanteils und der hieran gebundenen charakteristischen Arten. Erhalt ggf. Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerregimes. Erhalt ggf. Wiederherstellung des ungestörten Kontakts mit Nachbarbiotopen wie Röhrichten, Seggenrieden, Wiesen und Hochstaudenfluren. Erhalt ggf. Wiederherstellung von Sonderstandorten wie Altgewässern und Mulden.
5. Erhalt ggf. Wiederherstellung der Population des **Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings** einschließlich der Bestände seiner Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf und der Wirtsameisenvorkommen. Erhalt ggf. Wiederherstellung der nutzungs- und pflegegeprägten Ausbildungen von Feuchtbiotopen, Wiesen, Hochstaudenfluren und Saumstrukturen in einer an den Entwicklungsrhythmus der Art angepassten Weise. Erhalt ggf. Wiederherstellung von nicht oder nur periodisch genutzten Saumstrukturen, Randflächen und Vernetzungsstrukturen wie Bachläufe, Waldsäume und Gräben. Erhalt ggf. Wiederherstellung des Habitatverbunds innerhalb von Metapopulationen.

Tab. 8: Gebietsbezogene Konkretisierungen der Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 5828-301 Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘

4 Maßnahmen und Hinweise zur Umsetzung

Die Hauptaufgabe des Managementplans ist es, die notwendigen Erhaltungs- und ggf. Wiederherstellungsmaßnahmen zu beschreiben, die für die Sicherung eines günstigen Erhaltungszustands der im Gebiet vorhandenen und für die Meldung als FFH-Gebiet ausschlaggebenden Lebensraumtypen nach Anhang I und Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie erforderlich sind.

Der Managementplan hat nicht zum Ziel, alle naturschutzbedeutsamen Aspekte im FFH-Gebiet darzustellen, sondern beschränkt sich auf die FFH-relevanten Inhalte. Über den Managementplan hinausgehende Ziele werden gegebenenfalls im Rahmen von Naturschutzaktivitäten von Behörden und des Gebietsbetreuers sowie des aktiven Naturschutzengagements der Eigentümer und Bewirtschafter selbst umgesetzt.

4.1 Bisherige Maßnahmen

Die Land- und Forstwirtschaft haben das Gebiet in seiner derzeitigen Erscheinungsform über die Jahrhunderte hinweg entscheidend geprägt und viele Lebensräume in ihrer hohen naturschutzfachlichen Bedeutung bewahrt.

Folgende für die Ziele des Managementplanes wesentlichen Maßnahmen bzw. Aktivitäten wurden bisher durchgeführt:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP): über das VNP wurden bisher in den letzten Jahren Offenlandflächen mit einer Gesamtgröße von über 4,29 ha landwirtschaftlich extensiv genutzt bzw. gepflegt (Stand: 2017, aktuell 2020: 28 Flächen mit 5,58 ha). Die vertraglichen Vereinbarungen beinhalteten v. a.
 - Extensive Mähnutzung mit Schnitt nicht vor dem 15.06., 01.07. oder 01.09.
 - Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel bzw. Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel
 - Einzelflächenbezogen zusätzlich: naturschonende standortspezifische Bewirtschaftungsmaßnahmen

Anzahl		Maßnahme	Fläche (ha)
10	H22	Schnittzeitpunkt 15.06.	2,52
10	H23/F23	Schnittzeitpunkt 01.07.	1,57
2	H25	Schnittzeitpunkt 01.09.	0,20

Tab. 9: Aktuelle VNP-Verträge mit festgelegten Schnittzeitpunkten

- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP): über das KULAP wurden in der zurückliegenden Förderperiode insgesamt über 0,09 ha landwirtschaftliche Nutzfläche vertraglich geregelt (Stand: 2017). Die vertraglichen Regelungen beinhalteten überwiegend
 - Extensive Grünlandnutzung entlang von Gewässern und sonstigen sensiblen Gebieten mit Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel
- Landschaftspflegemaßnahmen nach den Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR) u.a.:
 - Entbuschung Talbereich um Fl. Nr. 6664, 6665 und 6638
 - Aufstellung NSG Hinweistafeln
 - Rücknahme eines Fichtenbestands im Talgrund auf Fl. Nr. 6483

Maßnahmen

- Einsatz von Ersatzgeldern: Erstellung von 2 Waldtümpel auf Fl. Nr. 6663
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen:
 - Rücknahme eines Fichtenbestands im Talgrund auf Fl. Nr. 6606
- Naturnahe forstwirtschaftliche Nutzung innerhalb der Lebensraumtypen

4.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

Die notwendigen Erhaltungs- bzw. Wiederherstellungsmaßnahmen sind in der Erhaltungsmaßnahmenkarte dargestellt (Karte 3 Maßnahmen im Anhang).

Maßnahmen für Lebensraumtypen und Arten, die von der Forstverwaltung bearbeitet werden, basieren auf den Vorgaben eines bayernweit einheitlich codierten und textlich vordefinierten Maßnahmenkatalogs (LWF 2009). Bezüglich der notwendigen Erhaltungsmaßnahme Grundplanung (Fortführung der bisherigen naturnahen Behandlung unter Beachtung der Erhaltungsziele) ist zu beachten, dass diese je nach betroffenem Schutzgut im Detail unterschiedliche Bedeutung haben kann. Gegebenenfalls werden zusätzlich auch wünschenswerte Maßnahmen beschrieben.

Die farbigen Balken vor den Erhaltungsmaßnahmen der Wald-Lebensraumtypen und Arten zeigen deren derzeitigen Gesamt-Erhaltungszustand an. Dunkelgrün signalisiert einen sehr guten Zustand (A), hellgrün einen guten Zustand (B) und rot einen mittleren bis schlechten Erhaltungszustand (C).

4.2.1 Übergeordnete Maßnahmen

Offenland

Für die vorhandenen Mageren Flachland-Mähwiesen (und Pfeifengraswiesen bzw. Borstgrasrasen) sollte – neben der bisher durchgeführten Pflege mittels Mahd mit Mähgutabfuhr ohne Düngung - eine gestaffelte Mahd zu unterschiedlichen Zeitpunkten angestrebt werden, um dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling bessere Lebensraum-Bedingungen zu schaffen. Dies gilt besonders für die Mahd zwischen Anfang Juli bis Ende August. Zwar liegt bei den VNP-Verträgen bereits eine Staffelung von 3 verschiedenen Mahdterminen vor (vgl. Tab. 9); jedoch ist eine Mahdruhe im Zeitraum Anfang Juli bis Ende August nicht enthalten. Hier müssten die speziellen VNP-Verträge für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling neu abgeschlossen werden.

Wald

Übergeordnete Maßnahmen, die der Erhaltung bzw. Wiederherstellung mehrerer FFH-Schutzgüter und des Gesamtgebietes dienen, sind für das Natura-2000-Gebiet Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ nicht notwendig.

4.2.2 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Lebensraumtypen

Offenland-Lebensraumtypen

LRT 6410 Pfeifengraswiesen

Der Lebensraumtyp Pfeifengraswiesen ist im Urlesbachtal nur auf einer Fläche im Westen des offenen Talbereichs vorhanden. Es handelt sich - im Vergleich zu den südbayerischen Vorkommen - um eine eher artenarme Ausbildung, jedoch für die Verhältnisse in Nordbayern um einen sehr wertvollen Lebensraum.

Die Mahd der Pfeifengraswiese darf – anders als bei den Futterwiesen – nicht vor Anfang bis Mitte September erfolgen.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none">• Fortführung der extensiven Nutzung in Form einer einschürigen Mahd ab Anfang bis Mitte September mit Mähgutabfuhr und ohne Düngung• Kein zweiter Schnitt

Tab. 10: Erhaltungsmaßnahmen für 6410 Pfeifengraswiese

LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiese

Der Lebensraumtyp Magere Flachland-Mähwiese ist im Urlesbachtal der dominante Lebensraumtyp im Offenland-Bereich des Urlesbachtals. Es handelt sich um meist zonierte Hangwiesen, die von mageren Salbei-Glatthaferwiesen bis hin zu feuchten Wiesenknopf-Silgenwiesen gekennzeichnet sind. Es sind durchwegs arten- und kräuterreiche Wiesen mit vielen Kräutern der Glatthaferwiesen und ebenso zahlreichen Magerkeitszeigern. Kennzeichnende Arten sind Wiesen-Salbei, Großer und Kleiner Wiesenknopf. Das zerstreute Vorkommen des Weichen Pippaus (*Crepis mollis*) und der Schwarzen Teufelskralle (*Phyteuma nigrum*)³ weist auf eine Verwandtschaft zu den Bergmähwiesen der Rhön hin.

Allgemeines

Die ideale Nutzung bzw. Pflege für die Erhaltung des Lebensraums Magere Flachland-Mähwiese ist die traditionelle ein- bis zweischürige Mahd mit Abtransport des Schnittguts, möglichst ohne Einsatz von Dünger bzw. allenfalls mit bestandserhaltender Festmistdüngung. Die charakteristische Artenkombination der Mageren Flachland-Mähwiesen hat sich durch die über Jahrzehnte andauernde Bewirtschaftung mit ein- bis zweimaliger Mahd und höchstens mäßiger Düngung entwickelt und daran angepasst. Diese Bewirtschaftungsweise sollte deshalb nur dort, wo sie künftig nicht mehr durchführbar ist, durch andere Formen der Bewirtschaftung ersetzt werden. Der erste Schnitt sollte je nach Witterung und Standort normalerweise in der Zeit ab Mitte Juni erfolgen. Ein ggf. erforderlicher zweiter Schnitt oder eine Nachbeweidung sollte sich am Aufwuchs orientieren; er sollte daher nicht pauschal festgelegt werden.

³ Beide Arten, Weicher Pippau und Schwarze Teufelskralle, sind mitteleuropäische Endemiten

Maßnahmen

Die Entscheidung, ob der erste Schnitt nach dem Bayerischen Vertragsnaturschutzprogramm auf den 01. Juni oder 15. Juni festgelegt werden sollte, richtet sich nach der Wüchsigkeit des Grünlandbestandes sowie nach dem eventuellen Vorhandensein von Störzeigern, die nur bei einer früheren Mahdvariante zurückgedrängt werden können.

Im Einzelfall sind jedoch auch Abweichungen von der idealen Nutzung möglich, wenn die örtlichen Gegebenheiten es erfordern. Ziel muss es jedoch immer sein, die Erhaltung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen zu gewährleisten. So können unter Umständen nach flächenbezogener Prüfung auch abweichende Mahdzeitpunkte von der Naturschutzverwaltung festgelegt werden. Es könnten aber aufgrund regionaler Gegebenheiten auch beispielsweise angepasste Beweidungssysteme erforderlich sein, wie sie unten beschrieben werden.

Insgesamt können auf das gesamte FFH-Gebiet bezogen zeitlich versetzte Schnittzeitpunkte zu einer Erhöhung des Arten- und Struktureichtums führen.

Auf Flächen mit Großem Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), die aktuelle oder potenzielle Habitate für den Dunklen/Hellen Wiesenknopf-Ameisenbläuling darstellen, ist der erste Schnitt möglichst schon Anfang Juni, spätestens bis Mitte Juni vorzusehen. Eine zweite Mahd bzw. eine Nachbeweidung sollte nicht vor Anfang bis Mitte September erfolgen. Ist eine zweite Mahd aus landwirtschaftlichen Gründen bereits für Anfang September vorgesehen, sollte die Erstmahd bereits Anfang Juni erfolgen, um die Entwicklung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge nicht zu gefährden. Zur Förderung der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge kann dieser Nutzungsrhythmus auch auf Teilflächen oder auf Randstreifen erfolgen.

Bei der Maßnahmenfestlegung ist zur Erhaltung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen Folgendes zu beachten:

Mahd

Zum Erhalt und zur Förderung artenreicher, mehrschichtiger Wiesen wird aus floristisch-vegetationskundlicher Sicht in der Regel eine erste Mahd als Heuschnitt in der ersten Junihälfte empfohlen (ab dem Ährenschieben bis vor Beginn der Blüte der bestandsbildenden Obergräser). Ein früherer erster Schnitt kann zu artenärmerem Intensivgrünland führen. Bei einer späteren ersten Mahd deutlich nach Mitte Juni hingegen werden die konkurrenzstarken und zumeist dominierenden Obergräser gefördert und somit die lichtliebenden, weniger hochwüchsigen zweikeimblättrigen Arten benachteiligt. Bei Vorkommen naturschutzfachlich wertvoller Tierarten sollte der Mahdtermin allerdings so gewählt werden, dass diese möglichst wenig geschädigt werden. Flächen mit Störzeigern (Versaumung, Brache, Bodenverletzungen usw.) sollten (vorübergehend) eher Anfang als Mitte Juni gemäht werden.

Eine zweite Wiesennutzung sollte in der Regel frühestens 8 bis 10 Wochen nach der Erstnutzung erfolgen. Innerhalb dieser Zeitspanne können verschiedene charakteristische Pflanzenarten erneut zur Blüte und teilweise sogar zur Samenreife kommen.

Im Grundsatz sind phänologische Nutzungstermine geeigneter als starre kalendarische Terminvorgaben, um den jährlich spezifischen Witterungsverhältnissen und der davon abhängigen Wuchsleistung der Flächen optimal Rechnung zu tragen. Die Realisierbarkeit muss allerdings im Einzelfall geprüft werden.

Gemäht werden sollte möglichst mit hoch angesetzter Schnitthöhe, vorzugsweise 10 cm oder höher, um typische Kleinorganismen des Lebensraumtyps während und nach der Mahd zumindest Rückzugsmöglichkeiten zu bieten. Außerdem bestehen dadurch eine geringere Gefahr der Bodenverwundung und somit bessere Voraussetzungen für die Pflanzen zum Wiederaustrieb. Die Mahd sollte möglichst von innen nach außen oder streifenförmig erfolgen, um Tieren die Flucht zu ermöglichen. Das Mähen sollte, wenn möglich, mit einem Balkenmäherwerk durchgeführt werden und als Staffelmahd oder Mosaikmahd erfolgen, um Kleinorganismen, insbesondere Insekten die Möglichkeit zum Ausweichen und Abwandern in

benachbarte Flächen zu ermöglichen. Dabei sollten auch die Möglichkeiten der Agrarumweltprogramme genutzt werden, zeitweise ungemähte Streifen zu belassen. Der Ernteprozess sollte in möglichst wenigen Arbeitsschritten und in schonender Weise erfolgen. Zwischen der Mahd und dem Abtransport des Mähgutes sollten nach Möglichkeit einige Tage liegen, damit im Mähgut befindliche Tiere die Chance haben zu flüchten.

Düngung

Entzugsorientierte Grunddüngung ist prinzipiell möglich; sie sollte sich jedoch grundsätzlich an der aktuellen Nährstoffsituation der Standorte orientieren. Im Bedarfsfall ist Festmistdüngung die geeignete Düngevariante. Die Stickstoff-(N-)Düngung der LRT-Flächen ist dabei maximal in der Höhe des Entzuges notwendig, darüber hinausgehende Stickstoffgaben sind zu vermeiden. Die natürliche Stickstofffixierung durch Bodenorganismen und Symbionten der Leguminosen ist jedoch zumeist ausreichend. Die Düngung mit den Nährelementen Kalium (K) und Phosphor (P) sowie Kalzium (Ca) ist bedarfsweise und entzugsorientiert vorzunehmen.

Aushagerung

Bei Mageren Flachland-Mähwiesen, die bereits durch Aufdüngung und mehrschürige Mahd beeinträchtigt sind, sollte eine Extensivierung mit folgenden Vorgaben angestrebt werden:

Auf Flächen mit stärkerer Beeinträchtigung durch Aufdüngung ist in der Regel vorübergehend ein zusätzlicher Aushagerungsschnitt bereits ab Mitte Mai erforderlich. Diese vorübergehende Maßnahme könnte über das Landschaftspflegeprogramm umgesetzt werden.

Bei zusätzlich durch Mehrfachschnitt beeinträchtigten Flächen sollte nach der Aushagerungsphase eine Reduzierung der Schnitthäufigkeit auf zweimal im Jahr erfolgen. Folgende Abfolge der Wiederherstellungsmaßnahmen wird vorgeschlagen: 1. Schnitt während der Aushagerungsphase ab Mitte Mai; der 2. Schnitt ist so zu wählen, dass zunächst die Aushagerung unterstützt wird; nach erfolgreicher Aushagerung sollte der 1. Schnitt ab Anfang Juni erfolgen und sich der 2. Schnitt an der Entwicklung des typischen Arteninventars orientieren.

Pflanzenschutzmittel

Es sollte kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und Selektivherbiziden erfolgen, um die lebensraumtypische Artenvielfalt und -kombination zu erhalten und die Entwicklung artenarmer, meist gräserdominierter Bestände zu verhindern. Die Rückdrängung ggf. in stärkerem Maße vorhandener „Problempflanzen“ wie die giftige Herbstzeitlose sollte in Absprache mit der Naturschutzverwaltung erfolgen.

Nachsaaten

Großflächige Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) sind ausgeschlossen, da dieses einer Totalvernichtung des Lebensraumtyps Magere Flachland-Mähwiese gleichkommt und eine vollständige Wiederbesiedlung der Flächen durch lebensraumtypische Arten mittelfristig nicht erfolgversprechend ist. Abweichend davon kann auf witterungsbedingt oder z. B. durch tierische Wühlaktivitäten (Schwarzwild) entstandenen größerflächigen vegetationsfreien Bereichen eine Ansaat mit einer autochthonen Saatmischung erfolgen. Kleinflächige vegetationsfreie Bereiche schließen sich in der Regel durch Einwanderung der Pflanzenarten aus dem unmittelbaren Umfeld.

Maßnahmen

Weitere Maßnahmen

Feuchte bis nasse Ausprägungen der Mageren Flachland-Mähwiesen dürfen nicht entwässert, sondern müssen als kleinräumige Mosaik unterschiedlicher Feuchtestufen erhalten werden. Zur Verhinderung der Nährstoff- und Streuakkumulation sowie der Entwicklung von Dominanzbeständen typischer Brachezeiger ist das zeitweilige Brachfallen dieser Grünlandflächen zu vermeiden; es soll zumindest eine einschürige Mahd erfolgen.

Als über die Ziele des FFH-Managements hinausgehende Maßnahme sollte in Abstimmung zwischen den Besitzern und der Naturschutzverwaltung eine Wiederaufnahme der Nutzung von Grünland angestrebt werden, das wegen Nutzungsaufgabe nicht mehr dem LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) zugeordnet werden konnte. So könnte bei ggf. eingetretenen Verlusten an Flächen des LRT 6510 einer Verschlechterung des Erhaltungszustands im FFH-Gebiet entgegengewirkt werden. Zur Wiederherstellung von Mageren Flachland-Mähwiesen aus Brachen kommen die o. g. Maßnahmen zur Mahd und Aushagerung in Frage. Eine Düngung sollte in jedem Fall unterbleiben.

Zusammenfassung

Zusammenfassend werden zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands der Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) folgende Maßnahmen vorgeschlagen:

Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> ● In der Regel ein- bis zweischürige Mahd mit erstem Schnitt in der ersten Junihälfte und zweitem Schnitt je nach Aufwuchs; Abfuhr des Mähgutes ● Keine Düngung oder allenfalls bestandserhaltende Festmistdüngung ● Beweidung unter Bedingungen, die einer Mahd nahe kommen (s. o.) ● Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands aufgedüngter und/oder durch Mehrfachschnitt beeinträchtigter Flächen durch ein Aushagerungsmahdregime und mittelfristige Umstellung auf ein Zweischnittregime (s. o) ● Verbesserung versäumter oder anderweitig beeinträchtigter Flächen durch Vorverlegung des Mähzeitpunktes (s. o.) ● Keine großflächigen Neuansaat (mit oder ohne Umbruch) ● Keine Nutzungsaufgabe ● Zweischürige Mahd mit erstem Schnitt bis 15. Juni und zweitem Schnitt nicht vor Anfang bis Mitte September für Wiesen mit Großem Wiesenknopf und Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläulingen; Abfuhr des Mähgutes

Tab. 11: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 6510 Magere Flachland-Mähwiesen

Wald-Lebensraumtypen

LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Mit einer Gesamtbewertung von **B** befindet sich der LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald insgesamt in einem **guten** gebietsbezogenen Erhaltungszustand.

Ein Defizit tritt bei dem Einzelmerkmal Entwicklungsstadien auf. Hier wurden nur 2 von mindestens vier geforderten Entwicklungsstadien nachgewiesen. Das Einzelmerkmal Totholz wurde mit **schlecht** bewertet, da weit weniger als 4 fm Totholz pro Hektar festgestellt wurde. Um den guten Erhaltungszustand mittelfristig zu sichern, ist es notwendig, den Totholzanteil zu erhöhen.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
100	Grundplanung: Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe Kapitel 3)
122	Totholzanteil erhöhen
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
<ul style="list-style-type: none"> • Wildschäden an den lebensraumtypischen Baumarten reduzieren • Langfristige Erhaltung und wo möglich Entwicklung von Elementen der Alters- und Zerfallsphasen • Erhöhung und langfristige Erhaltung des Anteils an stark dimensioniertem Laubbaum-Totholz 	

Tab. 12: Erhaltungsmaßnahmen für LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Grundplanung

Die Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Waldbehandlung trägt dazu bei, den Lebensraumtyp in seinem jetzigen günstigen Zustand zu erhalten. Dabei sind folgende Erhaltungsziele besonders zu berücksichtigen:

- Verjüngung und Erhaltung der gesellschaftstypischen **Baumartenzusammensetzung**
Die Verjüngung soll durch geeignete Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen ökologischen Bedürfnisse der Haupt-, Neben- und Begleitbaumarten erfolgen. Die Lichtansprüche der Eiche, die eine besondere Bedeutung für die Biodiversität besitzt, sind dabei zu berücksichtigen. Das Einbringen von gesellschaftsfremden Baumarten darf das zulässige Maß nicht übersteigen.
- Erhaltung von ausreichenden **Altholzanteilen**
Altholzanteile sollen in Form von kleineren Beständen, Altholzinseln und einzelnen Altbäumen vorgehalten werden.

Maßnahmen

Totholzanteil erhöhen

Für die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Wald ist ein ausreichender Anteil an Totholz essentiell. Neben der Erhaltung von vorhandenem Totholz führt v. a. eine langfristige Sicherung von Altbäumen möglichst bis zum natürlichen Zerfall zu einer Erhöhung des Totholzanteils.

Wünschenswerte Maßnahmen

Eine Sicherung der Eichen-Naturverjüngung ist erforderlich, um die Nachhaltigkeit der ökologisch wertvollen Eichenbestände zu gewährleisten. Eine entsprechende jagdliche Begleitung, die Wildschäden an den beim Wild besonders begehrten lebensraumtypischen Baumarten reduziert, ergänzt diese wünschenswerte Maßnahme.

Da Flächen der Alters- und Zerfallsphasen naturgemäß ein sehr hohes Alter aufweisen, können sie durch keine Maßnahme kurzfristig flächig erzeugt werden. Mit der Erhaltung von Biotopbäumen, ausgewählten Altholzbereichen und einzelnen, strukturreichen Altbäumen sowie stark dimensioniertem Totholz bis zum natürlichen Zerfall werden sich langfristig Zerfallsphasen als ökologisch besonders hochwertiges Waldentwicklungsstadium entwickeln. Auch kleinflächige Ansätze wirken sich positiv auf das Artenspektrum des Lebensraumtyps aus.

LRT 91E0* Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior*

Der LRT 91E0* mit zusammen nur 1 ha befindet sich mit der Gesamtbewertung **B+** in einem **guten** gebietsbezogenen Erhaltungszustand.

Bei dem Einzelmerkmalen Schichtigkeit und Totholz treten zwar Defizite auf, doch werden diese durch die mit sehr gut ausgeprägten Strukturmerkmale im Ergebnis ausgeglichen. Eine Aufwertung der Schichtigkeit lässt sich aufgrund der geringen, bänderförmigen Flächenausformung schwer realisieren. Eine Erhöhung des Totholzanteils ist jedoch umsetzbar und aufgrund der vielfältigen ökologischen Bedeutung anzustreben.

Das Baumarteninventar sowohl im Hauptbestand, als auch in der Verjüngung ist hervorragend ausgeprägt. Die Bodenvegetation ist nur fragmentarisch vorhanden, was zumindest teilweise auf die Kleinflächigkeit des Lebensraumtyps zurückzuführen ist.

Zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen gebietsbezogenen Erhaltungszustands sind folgende Maßnahmen notwendig bzw. wünschenswert:

Notwendige Erhaltungsmaßnahmen	
Code	Beschreibung
100	Grundplanung: Fortführung und ggf. Weiterentwicklung der bisherigen, möglichst naturnahen Behandlung unter Berücksichtigung der geltenden Erhaltungsziele (siehe Kapitel 3)
122	Totholzanteil erhöhen
Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wildschäden an den lebensraumtypischen Baumarten reduzieren • Weitestgehender Nutzungsverzicht, insbesondere in Altbestandsteilen bzw. bei Altbäumen; Eingriffe nur zur Erhaltung und Förderung der Vielfalt gesellschaftstypischer Baumarten. • Vernetzung der bestehenden LRT-Flächen entlang des Urlesbachs

Tab. 13: Erhaltungsmaßnahmen für den LRT 91E0* Auenwälder

Grundplanung

Die Fortführung der bisherigen, möglichst naturnahen Waldbehandlung sichert im Wesentlichen die Erhaltung des Lebensraumtyps in seinem jetzigen günstigen Zustand. Dabei sind folgende Erhaltungsziele besonders zu berücksichtigen:

- Erhaltung der gesellschaftstypischen **Baumartenzusammensetzung**

Die Verjüngung soll durch geeignete Verfahren unter Berücksichtigung der jeweiligen ökologischen Bedürfnisse der Haupt-, Neben- und Begleitbaumarten erfolgen. Bei waldbaulichen Maßnahmen ist die Förderung der lebensraumtypischen Baumarten zu berücksichtigen.

- Erhaltung von ausreichenden **Altholz-, Biotopbaum und Totholzanteilen**

Der Anteil an Altholz, Biotopbäumen, v. a. Höhlenbäumen und Totholz soll auf ganzer Fläche in ausreichender Anzahl und möglichst bis zum natürlichen Zerfall erhalten werden. Totholz ist, v. a. in größeren Dimensionen, ein wichtiges Strukturelement, beson-



ders für Totholz bewohnende und Totholz zersetzende Arten; dabei sind v. a. höhlenbrütende Vögel, Fledermäuse, xylobionte Käfer und Holzpilze zu nennen.

Totholzanteil erhöhen

Für die Erhaltung und Förderung der biologischen Vielfalt im Wald ist ein ausreichender Anteil an Totholz essentiell. Neben der Erhaltung von vorhandenem Totholz führt v. a. eine langfristige Sicherung von Altbäumen möglichst bis zum natürlichen Zerfall zu einer Erhöhung des Totholzanteils.

Wünschenswerte Erhaltungsmaßnahmen

Eine Holzernte findet auf den forstlichen Sonderstandorten des LRT 91E0* bisher schon kaum statt. Zumindest die strukturreichen Bereiche des LRT sollten der natürlichen Dynamik überlassen bleiben (Nutzungsverzicht).

Zudem ist eine Vernetzung der Teilflächen des LRT 91E0* innerhalb des Gebietes und zum anschließenden Bachsystem wünschenswert.

4.2.3 Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen für Anhang II-Arten

FFH-Arten im Offenland

1061 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea [Phengaris] nausithous*)

Für die isolierte Kleinpopulation im Urlesbachtal ist dringend die Optimierung weiterer Lebensräume erforderlich. Eine reine Erhaltung der aktuellen Vorkommen (ca. 1,9 ha) ist für den dauerhaften Erhalt der Populationen (EHZ C) in diesem Fall nicht ausreichend. Aufgrund der Dynamik der Vorkommen (Metapopulationen) müssen für einen dauerhaften Schutz der Populationen ebenso auch potentielle Fortpflanzungs- und Teilhabitatflächen mit den Vorkommen der Falter- und Raupenfutterpflanze Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Vorkommen der Wirtsameisen (*Myrmica rubra*), die im Bearbeitungszeitraum nicht aktuell besiedelt waren, in die Maßnahmen miteinbezogen werden. Für die Erhaltung der jeweiligen Arten sind daher auch Wiederherstellungsmaßnahmen in Lebensräumen nötig. Als derzeit nicht besiedelte Flächen stehen im Urlesbachtal noch rund 2,2 ha (Probefläche 01 Urlesbachtal Nord und 03 Urlesbachtal Ost) potentiell besiedelbare Mähwiesen mit dem Vorkommen des Großen Wiesenknopfs bereit.

Ebenso können von den 1,9 ha besiedelter Fläche die westlichen zwei Teilflächen durch entsprechende Pflege noch optimiert werden.

Die brachliegende Hochstaudenflur im Westen der Probefläche 01 (Urlesbachtal Mitte) sollte dazu regelmäßig ab dem 15. September wieder gemäht werden und das Mahdgut abgeräumt werden.

Ein Großteil der Wiesenflächen mit VNP hat einen Mahdzeitpunkt ab 15.06., 01.07. oder 01.09.. Dies führt dazu, dass die Wiesenflächen zumeist im Juli und oft sogar erst im August zur Hauptflug- und/oder Ei- und Raupenzeit der Art gemäht worden sind. Bei einer Mahd im Juli hat die Wirtspflanze Großer Wiesenknopf zur Hauptflugzeit dann noch keine Blütenstände ausgebildet und stehen zu einer Eiablage oder als Nektarpflanzen nicht zur Verfügung. Bei Mahden ab Ende Juli oder im August werden dagegen schon belegte blühende Exemplare mit Eigelegenen oder Larven abgemäht und so vernichtet. Die Mahd findet dazu zumeist sehr großflächig zum gleichen Zeitpunkt statt, so dass die Ameisenbläulige nur wenige oder keine Ausweichmöglichkeiten haben.

Auf Wiesenflächen mit Wiesenknopfvorkommen und bekanntem Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläuligen sollte der erste Schnitt vor dem 15. Juni erfolgen, der zweite erst nach Anfang/Mitte September. Die dazwischen liegende Mahdruhe ist strikt einzuhalten. Für Habitats in Südbayern konnte festgestellt werden, dass durch eine Mahd ab Anfang September zwischen 10 % und 53 % der Brut verloren geht (BRÄU et al. 2004), während eine Mahd ab Mitte September schadlos ist (VÖLKL et al. 2008).

Dazu gibt es auch ein spezielles Vertragsnaturschutzprogramm (H26) (Mahd bis einschließlich 14.06., Bewirtschaftungsruhe bis einschließlich 31.08.), das auf die Wiesenknopf-Ameisenbläulige zugeschnitten ist. Hierzu sollten bestehende Vertragsnaturschutzprogrammflächen in Vorkommensgebieten der Wiesenknopf-Ameisenbläulige so schnell als möglich auf diese Maßnahme umgestellt werden.

Um eine bessere Vernetzung der Teilpopulationen mit Metapopulationen außerhalb des Urlesbachtals zu erreichen, sollten alle extensiv bewirtschafteten Wiesen auch im Umfeld des FFH-Gebietes erhalten werden. Besonders wichtig sind jene, die in einem erreichbaren Umfeld bestehender Vorkommen von Wiesenknopf-Ameisenbläuligen liegen, d. h. in einem Umkreis von 1.000 m vorhandener Vorkommen (BINZENHÖFER 1997). Ebenso sollten die in der Mitte des Urlesbachtals isoliert liegenden Wiesenflächen mit Ameisenbläulingsvorkommen besser vernetzt werden. Dazu sollten breitere und dichte Gehölzriegel, die Wanderbarrieren für die Art darstellen, zurückgenommen oder umgewandelt werden. Das Potentialhabi-

Maßnahmen

tat im Nord-Westen (vgl. Karte) des Gebiets könnte so zudem mit dem tatsächlichen Habitat verbunden werden.

Zusammenfassend sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Zustands folgende Maßnahmen vorgesehen:

Notwendige Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen
<p>Mähwiesen mit Großem Wiesenknopf und (potentiellem) Vorkommen des Wiesenknopf-Ameisenbläulings:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Je nach Wüchsigkeit des Standorts ein- bis zweischürige Mahd, wobei der 1. Schnitt bis einschließlich 14. Juni (bzw. Ende Juni) und der 2. Schnitt nicht vor 31.08. (bzw. Anfang September) erfolgen sollte (Fördermöglichkeit VNP Grundleistung H26/F26); um möglichst allen Raupen eine Entwicklung in den Blütenköpfchen zu ermöglichen, sollte der 2. Schnitt besser nicht vor Mitte September stattfinden. • Abfuhr des Mahdguts • Verzicht auf jegliche Düngung und chemische Pflanzenschutzmittel (Fördermöglichkeit VNP Zusatzleistung 01) oder Verzicht auf Mineraldünger, organische Düngemittel (außer Festmist) und chemische Pflanzenschutzmittel (Fördermöglichkeit VNP Zusatzleistung 02) • Verzicht auf Walzen, Schleppen und Einebnen von Wiesenflächen als Schutz für die oberflächennahen Ameisennester • Randstreifenkonzept, wenn eine Extensivierung der Wiesenflächen nicht überall auf ganzer Fläche durchführbar (zweitbeste Möglichkeit): Anlage von Randstreifen mit einer Flächengröße von mindestens 500 m² (Mindestbreite zwischen 5 und 10 m und Mindestlänge zwischen 50 und 100 m). Bewirtschaftung der Randstreifen: • Zweischürige Mahd mit Mahdruhe zwischen Mitte Juni und Mitte September; keine Düngung oder • Einschürige Mahd mit Mahdzeitpunkt ab Anfang/Mitte September; keine Düngung oder <p>Feuchte Hochstaudenflur (kein LRT):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abschnittsweise Mahd mit Mähgutabfuhr ab Mitte September; Entfernung von Gehölzaufwuchs <p>Rücknahme von Aufforstungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Rücknahme von Gehölzriegeln, die als Wanderbarrieren wirken und Umwandlung in extensiv bewirtschaftetes Grünland, um die Verbundsituation innerhalb der Metapopulation zu verbessern. Die Maßnahmen sind je nach Situation vor Ort mit den Flächeneigentümern und der Forstverwaltung unter Beachtung der waldgesetzlichen Bestimmungen festzulegen.

Tab. 14: Maßnahmen für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling

4.2.4 Handlungs- und Umsetzungsschwerpunkte

Sofortmaßnahmen zur Beseitigung oder Vermeidung von Schäden

Offenland

Einige Maßnahmen sollten als Sofortmaßnahmen kurzfristig durchgeführt werden, um irreversible Schäden oder eine erhebliche Verschlechterung des Erhaltungszustandes der FFH-Lebensraumtypen oder der Habitate von FFH-Arten bzw. Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie zu vermeiden:

Maßnahme	Ziel
Wiederaufnahme der Mahdnutzung auf brachgefallenen Wiesen	Verbesserung der Verbundsituation und Schaffung neuer Lebensräume für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling
Ankauf der noch aufgeforsteten Wiesengrundstücke	Schaffung einer vollständigen Durchgängigkeit des Talraums

Tab. 15: Sofortmaßnahmen für Schutzgüter im Offenland

Vorrangig sollte auch fortwährend der Vertragsbestand zum VNP und KULAP geprüft werden, um den diesbezüglichen Handlungsbedarf festzustellen.

Wald

Im Wald sind keine sofortigen Maßnahmen notwendig.

Räumliche Umsetzungsschwerpunkte

Offenland

Umsetzungsschwerpunkt sollte die Staffelung der Mahdtermine im Urlesbachtal sein.

Wald

Im Waldgebiet werden hinsichtlich der Dringlichkeit der Maßnahmen keine Umsetzungsschwerpunkte festgelegt.



4.2.5 Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung der Verbundsituation

Artikel 10 der FFH-Richtlinie sieht vor, die Durchgängigkeit des Netzes Natura 2000 zu erhalten und durch geeignete Maßnahmen erforderlichenfalls zu verbessern.

Offenland

Als wichtigste Maßnahmen zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung der Verbundsituation für den Lebensraumtyp **Magere Flachland-Mähwiesen** (LRT 6510) werden vorgeschlagen:

- Fortsetzung der extensiven Bewirtschaftung des Grünlands. Aushagerung von Flächen, die dem LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) nur mit ungünstigem Erhaltungszustand bzw. starker Beeinträchtigung zugeordnet sind;
- Wiederaufnahme einer geeigneten Grünlandnutzung in den wenigen brachliegenden Talwiesen

Entsprechend der gebietsweisen Konkretisierung der Erhaltungsziele besonders geeignet zum Erhalt bzw. zur Wiederherstellung des Habitatverbunds für die FFH-Anhang-II-Art Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind folgende Maßnahmen:

- Umstellung der Mahdzeitpunkte und Durchführung der in Abschnitt 4.2.3 genannten Maßnahmen, darunter die Staffelung der Mahdtermine. Rücknahme von Wanderbarrieren (Gehölzriegel), ganz besonders in den Vorkommensbereichen des Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläulings

Wald

Für die Wald-Schutzgüter sind aktuell keine Maßnahmen zum Erhalt und der Verbesserung der Verbundsituation notwendig.

4.3 Schutzmaßnahmen (gemäß Nr. 5 GemBek Natura 2000)

Die Umsetzung soll nach der Gemeinsamen Bekanntmachung zum Schutz des Europäischen Netzes Natura 2000 vom 04.08.2000 (Nr. 5.2 GemBek) in Bayern so erfolgen, dass von den fachlich geeigneten Instrumentarien jeweils diejenige Schutzform ausgewählt wird, die die Betroffenen am wenigsten belastet. Der Abschluss von Verträgen mit den Grundeigentümern bzw. Bewirtschaftern hat Vorrang, wenn damit der notwendige Schutz erreicht werden kann (§ 32 Abs. 4 und 5 BNatSchG i. V. mit Art. 20 Abs. 2 BayNatSchG). Hoheitliche Schutzmaßnahmen nach § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG werden nur dann getroffen, wenn auf andere Weise kein gleichwertiger Schutz erreicht werden kann. Durch jedes Schutzinstrument muss sichergestellt werden, dass dem Verschlechterungsverbot nach § 33 Abs. 1 BNatSchG entsprochen wird.

Die Ausweisung weiterer Bereiche des FFH-Gebiets Naturschutzgebiet ‚Urlesbachtal‘ (5828-301) als hoheitliches Schutzgebiet, ist nicht vorgesehen, wenn der günstige Erhaltungszustand aller betroffenen Schutzgüter gewahrt bleibt. Die notwendige Zusammenarbeit mit den Landwirten, Waldbesitzern und Waldbewirtschaftern als Partner für Naturschutz und Landschaftspflege soll über freiwillige Vereinbarungen möglichst im Rahmen finanzieller Förderinstrumente durchgeführt werden.

Zur Sicherung der FFH-Schutzgüter des Gebietes kommen folgende Instrumente vorrangig in Betracht:

- Vertragsnaturschutzprogramm (VNP)
- Bayerisches Vertragsnaturschutzprogramm Wald (VNP-Wald): darunter fallen v. a. die Maßnahmen Erhaltung von Biotopbäumen, Belassen von Totholz und Nutzungsverzicht.
- Landschaftspflege- und Naturparkrichtlinien (LNPR)
- Zuwendungen zu waldbaulichen Maßnahmen im Rahmen eines forstlichen Förderprogramms (WaldFöP)
- Kulturlandschaftsprogramm (KULAP)
- Ankauf und Anpachtung
- Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen
- Projekte nach BayernNetzNatur (BNN)
- Artenhilfsprogramme

Für die Umsetzung und Betreuung der Maßnahmen vor Ort ist das Landratsamt Haßberge als Untere Naturschutzbehörde in Abstimmung mit der Regierung von Unterfranken als Höhere Naturschutzbehörde sowie das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Schweinfurt (Bereich Forsten) zuständig.

Anhang

Karte 1: Übersicht

Karte 2.1: Bestand und Bewertung –Lebensraumtypen

Karte 2.2: Bestand und Bewertung – Arten

Karte 3: Maßnahmen